

itps Richtlinie zur REACH (Verordnung EG Nr. 1907/2006)

Gemäß Artikel 33(1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist die itp GmbH verpflichtet, ihren Kunden hinreichende Informationen, ihr zur Verfügung stehende Informationen vorzulegen, um eine sichere Verwendung des gelieferten Produkts zu ermöglichen, falls ein von ihr geliefertes Produkt einen Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, der die Kriterien des Artikels 57 erfüllt und gemäß Artikel 59(1) identifiziert wurde. Diese Angaben müssen mindestens die Bezeichnung des Stoffes enthalten.

Die ECHA (European Chemical Agency) hat am 4. Februar eine aktualisierte Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe (Substances of Very High Concern – SVHC) veröffentlicht, deren Zahl somit auf 253 SVHC angewachsen ist.

itp steht in regelmäßigem Dialog mit ihren Lieferanten, um das Vorhandensein von SVHCs in den Artikeln und Materialien zu ermitteln, die sie in ihren Produkten verwendet. Sollte itp Kenntnis vom Vorhandensein eines Stoffes erhalten, der die oben genannten Kriterien erfüllt – sei es durch eigene Bewertungs- und Prüfverfahren oder durch Meldung eines vorgelagerten Akteurs in der Lieferkette –, wird itp entsprechende Mitteilungen über die itp-Website <http://www.itp-probes.de> veröffentlichen und/oder die Produktunterlagen entsprechend anpassen. Die SCIP-Informationen von itp werden ebenfalls aktualisiert, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.

Sollten Sie weitere Fragen zu REACH, SCIP und dem Gehalt von SVHC in den Produkten von itp haben, wenden Sie sich bitte an itp@taster.de.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Speicher
Geschäftsführer

16. Juli 2026